

Wichtige Änderungen durch die neue Corona-Testverordnung

Seit Juli ist eine neue Coronavirus-Testverordnung in Kraft, durch die es zu wichtigen Änderungen bei der Durchführung und Vergütung von Corona-Antigen-Tests in Zahnarztpraxen kommt. Bitte beachten Sie dazu auch die ausführliche Mitgliederinformation unter diesem Text.

1. Keine Beauftragung durch den ÖGD notwendig

Ab sofort müssen Zahnarztpraxen nicht mehr explizit durch den ÖGD (Gesundheitsämter) beauftragt werden. Die Praxen bekommen nach Meldung beim Gesundheitsamt ohne jede weitere Prüfung eine Teststellen-Nummer zugewiesen. Eine Testverpflichtung für Zahnarztpraxen besteht jedoch nicht.

2. Wer darf in der Zahnarztpraxis getestet werden?

Die Testungen in Zahnarztpraxen sind weiterhin auf asymptomatische Personen beschränkt. Weder Patienten beziehungsweise Bürger noch die in der Praxis beschäftigten Personen dürfen getestet werden, wenn sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. In diesen Fällen sollten die Personen an einen Arzt oder eine Ärztin oder eine zur Durchführung von PCR-Tests berechnete Einrichtung verwiesen werden.

3. Vergütung von Tests

Die Vergütung für Antigen-Tests beträgt 3,50 Euro für die Sachkosten. Die Durchführung des Tests wird nur bei der Testung von Patienten/Bürgern mit acht Euro vergütet. Die Abrechnung von den Beschäftigten-/Mitarbeiter-Testungen erfolgt in Nordrhein weiterhin über die KZV. Die Patienten-/Bürgertestungen hingegen werden weiterhin über die KVNo abgerechnet.

4. Anbindung an die Corona-Warn-App

Teststellen müssen spätestens bis zum 1. August 2021 an die Corona-Warn-App angebunden sein. Welcher technische und organisatorische Aufwand dahintersteckt, ist derzeit noch nicht im Detail geklärt. Die Zahnärztekammer Nordrhein steht dazu bereits in direktem Kontakt mit den zuständigen Behörden, um kurzfristig weitere Informationen zu erhalten. Sobald es Neuigkeiten gibt, werden wir Sie dazu auf unserer Webseite informieren.

Alle Details und Hintergründe zu der neuen Coronavirus-Testverordnung finden Sie in der unten stehenden Mitgliederinformation.

Mitgliederinformation: Neue Coronavirus-Testverordnung mit wichtigen Änderungen für Zahnarztpraxen

Düsseldorf, 08.07.2021 – Am 01. Juli 2021 ist die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in Kraft getreten. Von den Änderungen sind Zahnarztpraxen betroffen. (Den Verordnungstext und die Begründung finden Sie unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>).

Voraussetzungen für die Durchführung von Testungen

Durch die neue Coronavirus-Testverordnung dürfen alle Zahnarztpraxen, nicht die/der einzelne Zahnärztin/Zahnarzt, unabhängig einer Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung, Patiententestungen durchführen und abrechnen. Die bisher notwendige explizite Beauftragung durch den ÖGD (das Gesundheitsamt) entfällt damit. Jede an der Durchführung von Testungen interessierte Zahnarztpraxis meldet dies dem zuständigen Gesundheitsamt und bekommt ohne weitere Voraussetzungen und Prüfungen eine Teststellen-Nummer zugewiesen und die notwendigen Informationen, zum Beispiel über das Verfahren zur Übermittlung positiver Testergebnisse (kann je nach Gesundheitsamt variieren). Eine Testverpflichtung für Zahnarztpraxen besteht nicht.

Wer darf in der Zahnarztpraxis getestet werden?

Die Testungen in Zahnarztpraxen sind weiterhin auf asymptomatische Personen beschränkt.

Personen, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen, werden auch weiterhin regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Virus im Rahmen der ärztlichen, nicht aber der zahnärztlichen Versorgung getestet. Die Testung von symptomatischen Personen (sowohl Patienten als auch Beschäftigte in der Praxis) ist ausschließlich der ärztlichen Heilkunde zuzuordnen. Sollten Patientinnen oder Patienten in der Zahnarztpraxis typische Symptome einer Sars-Cov-2-Infektion zeigen, ist zu empfehlen, die geplante Behandlung zu verschieben und die betroffenen Patientinnen und Patienten an einen Arzt oder an eine zur PCR-Testung berechnete Einrichtung zu verweisen. Gleiches gilt für die Beschäftigten der zahnärztlichen Praxis, wenn dort Symptome einer Infektion auftreten.

Wer hat einen Anspruch auf (kostenlose) Testung in der Zahnarztpraxis?

Zunächst ist zwischen der Testung der Personen, die in einer Zahnarztpraxis beschäftigt sind, und der Testung der Patientinnen und Patienten zu unterscheiden, da dies auch unmittelbare Auswirkungen auf die Abrechnung/Vergütung hat.

- **Testung der eigenen (asymptomatischen) Beschäftigten**

Der Anspruch der Personen, die in einer Zahnarztpraxis beschäftigt sind, zu denen neben den Zahnärztinnen/Zahnärzten und Praxismitarbeiterinnen/-mitarbeitern auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie externe Dienstleister, die sich regelmäßig in der Praxis aufhalten (z.B. Reinigungskräfte) gehören, ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung (CoronaArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Zahnarztpraxen können zur Erfüllung des Anspruchs der Beschäftigten bis zu 10 PoC-Antigen-Tests pro Monat und Beschäftigter/Beschäftigten in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Die Sachkosten der Mitarbeitertestungen werden in Nordrhein weiterhin wie bisher direkt über die KZV abgerechnet.

Bei der Testung des Praxispersonals kann neben dem PoC-Antigen-Test auch ein Antigen-Test zur Eigenanwendung genutzt und abgerechnet werden. Dadurch ist es dem Praxispersonal möglich, die Testung in eigener Verantwortung, außerhalb der Arbeitszeiten und unabhängig von einer Testeinrichtung, zum Beispiel zu Hause vor Arbeitsantritt, durchzuführen. In diesen Fällen darf allerdings keine Bescheinigung über ein positives oder negatives Ergebnis der Testung ausgestellt werden.

Bei einem positiven Antigen-Test hat die getestete Person aus dem Kreis der Beschäftigten einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR) des Coronavirus SARS-CoV-2. Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung.

Nach einem positiven Nukleinsäurenachweis hat die getestete Person aus dem Kreis des Praxispersonals bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante einen Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung. Diese Testungen erfolgen in dafür vorgesehenen ärztlichen Praxen und Teststellen, nicht jedoch in der Zahnarztpraxis.

Nach TestV ist ab 1. Juli 2021 den Zahnarztpraxen für jede durchgeführte Testung des Praxispersonals mit selbst beschafften PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung eine Pauschale von **3,50 Euro je Test** zu zahlen. Weitere Leistungen dürfen bei der Testung des eigenen Personals nicht abgerechnet werden. Die Anwendung der GOZ ist ausgeschlossen.

- **Testung der eigenen (asymptomatischen) Patienten**

Die praxiseigenen Patientinnen und Patienten haben aus § 4 TestV **keinen** Anspruch auf Testung vor jeder zahnärztlichen Behandlung. Zahnarztpraxen gehören ausdrücklich nicht zu den Einrichtungen, die in § 4 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 4 TestV genannt sind.

Da aber alle Patientinnen und Patienten einen Anspruch auf Bürgertestung nach § 4a TestV haben und Zahnarztpraxen nun grundsätzlich zur Erbringung dieser Leistung berechtigt sind, ist die Möglichkeit gegeben, die eigenen Patientinnen und Patienten auch vor zahnärztlichen Behandlungen zu testen. Einige Besonderheiten sind aber zu beachten:

Die Bürgertestung ist grundsätzlich an keine (weiteren) Voraussetzungen (z.B. gesetzlich oder privat versichert) geknüpft und besteht damit auch unabhängig von Herkunft oder Wohnsitz. Die Testung hat mittels eines Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) zu erfolgen, Antigen-Tests zur Eigenanwendung sind im Rahmen der Bürgertestung nicht zulässig. Bei Bürgertestungen ist gegenüber der Zahnarztpraxis ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorzulegen. Die Versichertenkarte genügt diesen Anforderungen nicht.

Die Bürgertestung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. Eine mehrfache Testung pro Woche ist damit nicht ausgeschlossen.

Behandlung nur nach Testung?

Aus der TestV (und der Begründung) geht nicht eindeutig hervor, ob die generelle Testung der Patienten und Patientinnen im Wege der Bürgertestung gewollt ist. Da das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten immer beachtet werden muss, kann eine zahnärztliche Behandlung nach aktueller Rechtsauffassung grundsätzlich nicht von einer vorherigen Testung abhängig gemacht werden.

Vergütung/Abrechnung

Patiententestungen werden seit dem 01. Juli 2021 wie folgt abgerechnet: Die Sachkosten werden mit einer Pauschale von **3,50 Euro je Test** unabhängig vom Einkaufspreis vergütet. Die zu zahlende Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beträgt ab dem 1. Juli 2021 pauschal **je Testung 8 Euro**. Weitere Leistungen dürfen nicht in Abrechnung gebracht werden. Die Abrechnung der Bürgertestungen erfolgt weiterhin über die Kassenärztliche Vereinigung KVNo

(nicht KZV). Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte für die Vergütung dieser Leistungen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird auch gewährt, wenn anstatt einer PoC-Diagnostik oder nach einem positiven Antigen-Test ein anderer Leistungserbringer beauftragt wird.

Änderungen im Verfahren zur Abrechnung über die KV Nordrhein sind bisher nicht bekannt. Nach erfolgter Registrierung und der anschließenden Zusendung der Zugangsdaten durch die KV kann über das bekannte Abrechnungsportal abgerechnet werden. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass aktuell (Stand 07.07.2021) bei der Registrierung noch eine Beauftragung des ÖGD abgefragt wird. Nach Auskunft der KV reicht es aus, wenn dort das Schreiben/die Mail mit der Zuweisung der Teststellen-Nummer hochgeladen wird. Sollte sich an diesem Verfahren etwas ändern, werden wir Ihnen diese Informationen kurzfristig zur Verfügung stellen.

Für Mitarbeitertestung ist gemäß TestV mit selbst beschafften PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung eine Pauschale von **3,50 Euro je Test** zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt weiterhin über die KZV Nordrhein. Weitere Leistungen dürfen bei der Testung des eigenen Personals nicht abgerechnet werden. Die Anwendung der GOZ ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Vergütung beschränkt sich auf PoC-Antigen-Test oder überwachte Antigen Tests zur Eigenanwendung (ausschließlich Mitarbeitertestung), die die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht dieser Tests und schreibt sie fort.

Meldepflichten

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG sind Personen, die PoC-Antigen-Tests professionell durchführen oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung überwachen (also auch Zahnarztpraxen), gegenüber der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde meldepflichtig. Positive Testergebnisse müssen unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Die Teststellen müssen zusätzlich monatlich die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse an das Meldeportal des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) melden. Die Zugangsdaten werden über die Gesundheitsämter zusammen mit der Teststellenummer bereitgestellt. Diese gemeldeten Daten werden auch zur Abrechnungsprüfung genutzt.

Corona-Warn-App (CWA)

In der TestV wurde offenbar die Verpflichtung festgeschrieben, dass alle Teststellen spätestens bis zum 01. August 2021 an die CWA angebunden sein müssen. Wie groß dieser verordnete zusätzliche technische und organisatorische Aufwand tatsächlich ist, ist aktuell noch nicht absehbar und die Informationen, die darüber zur Verfügung stehen, sind bisher nicht sehr detailliert.

Die Zahnärztekammer Nordrhein ist in direktem Kontakt mit den zuständigen Behörden, um kurzfristig weitere Informationen zu erhalten. Ein für die Zahnarztpraxen einfaches, praktikables Verfahren muss das Ziel sein. Gleichwohl kann der tatsächliche Aufwand zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.